

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 46 (1920)
Heft: 14

Artikel: Das neue schweizerische Luftrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-453406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wieder was aus Basel

Wegen der Grippe ist die Basler Saftnacht auf den 22. und 24. März verschoben worden und hat unter allgemeinem Jubel, und mit Protest weniger Stimmen, stattgefunden.

Es liegt die Not der schweren Zeit
Klingsum auf allen Ländern;
Das kann an Basels Karneval
Nicht das geringste ändern.
Ob eig'ne Not zum Himmel schreit,
Ob sich verschoben hat die Zeit,
Ob Hunger mit der Bröhllichkeit
In hartem Kampf berührt sich — — —
Das Basel amüßert sich.

Im kleinen bad'schen Nachbarland
Hat man nichts mehr zu essen;
Das hat der Basler Menschenfreund
Durchaus nun nicht vergessen.
Ein gutes Wort ging hier nicht fehl,
Man schickt Kartoffeln hin und Mehl;
Dann aber wieder, meiner Seel',
Das gute Herz verliert sich
Und Basel amüßert sich.

Sechs Jahre hat gedauert nun
Die lange Zeit des Saftens,
Da muß nun der Pierrot her,
Tief aus dem Grund des Kastens.
Steht auch Charfreitag vor der Tür,
Was kann der Waggis denn dafür,
Die Trommel her! die Schlägel rühr'!
Prinz Karneval quartiert sich
Und Basel amüßert sich.

Straußgott Unverstand

Biglen, Biglen über alles!

„Welches Theater kann sich rühmen, in der Echtheit des Materials so weit gegangen zu sein, wie die Bigler?“ rief C. v. Greyserz anlässlich einer Liebhabertheatervorstellung in Biglen (Kt. Bern) im „Bund“ pathetisch aus. Die Echtheit des Materials bezieht sich aber nicht etwa auf Emmentaler Käseleibe oder Bauerndickschädel, den berühmten Bigler Schinken, sondern auf Türen, die man auf der Szene „zuschleusen“ kann, ohne daß alle Kullissen wackeln. Wie Theaterkundige wissen, soll — Biglen in allen Ehren! — schon vor dreißig Jahren eine „wandernde Theatertruppe“, die „Meinungen“ benannt, ähnliche niet- und nagelfeste Dekorationen mit sich geführt haben. Es ist eben alles schon dagewesen, bevor es überbiglet wurde.



Srau Stadtrichter:
Tageli, Herr Seufi, was
säged Sie au zu dene
Käubergschichte, wo dä
neu Stadtrat verzehlt
hät über eufers Omelnds-
portmenee? Hän i's nüd
eider gleit, mr chömlid
namal uf d' Truesen abe,
wenn s' mit em großen
Nrichtlöffel dämeg use-
schöpft?

Herr Seufi: Gspässig isch
es scho, daß 's niemert geh hät, daß d' Kappe
däweg gschwunne hänt; mr gseht's bin-ere Sä-
gelle, wänn sie bald leer isch.

Srau Stadtrichter: Da isch iew halt ämal
Einen in Stadtrat ie cha, wo's im Signis ine
nüd heist: Religion guet, Chopfreche schwach.

Herr Seufi: D' Töchter hänt 's Einmaleis
allmil besser chönne wede d' Pfärer.

Srau Stadtrichter: Es wirt na interessant
werde, wie die Bortmeneeverhärtig to-
keret wirt, nu mit geistliche Zuesprüche
glt's da kä Luft und säb glt's.

Herr Seufi: I nimmme a, sie werd id halt zersit
dene drühundert Millienäre miesen ä chil
ä scharps Klystier gä und dänn wirt mr dene
Sprüherwagengrafe und dem andere
Süßgernöiliproletariat au müesse d' Nase
bube, an Abführmittele fehl'ts da nüd.

Srau Stadtrichter: Das wirt mr ä schön's
Gweiß absehe, wenn s' d' Sänge afehd und
säb wirt's mr.

Herr Seufi: Säb tuet de Töckere nüd meh.
Händ Sie nu kä Chumber, sie nehmed s' mit
samt de Wurze, Gweiß hin oder her!

Das neue schweizerische Luftrecht

- § 1. Nach § 15443, Abf. 5, pag. 11 ff, wird ab 1. April 1920 die über dem Territorium der Schweiz befindliche Luft beschlagnahmt und als Eigentum der Eidgenossenschaft erklärt. Desgleichen der blaue Dunst, als Bestandteil des Luftmeeres.
- § 2. Jedes auf dem Gebiet der Schweiz befindliche lebende Individuum hat Anrecht auf Luft, solange ihm dieselbe nicht ausgeht.
- § 3. Von einer Rationierung der Luft wird bis auf Widerruf Umgang genommen.
- § 4. Der allgemeinen Benutzung ist ein Bestandteil der Luft freigegeben und darf ohne besondere Genehmigung entnommen werden, nämlich der Sauerstoff zur Anfertigung von Sauerteig, Sauerkraut, sauren Bohnen, Rüben, Feringen und Wisureker; ferner für saure Gesichter und zur Präparierung der Sauerngurkenzeit.
- § 5. Der Stickstoff bleibt Eigentum des Staates, um allfällige Spartakisten-, Kommunisten-, Bolschewisten- und Trämmer-Luftstände im Keim zu ersticken.
- § 6. Das Ozon findet Verwendung durch die Eidgenossenschaft, um die Schweiz in bestem Geruch zu halten.
- § 7. Die Luft wird eingeteilt in: Höhenluft, Landluft, Großstadluft und Mailüster.
- § 8. Die Entnahme und Konservierung von Luft schweizerischer Provenienz zum Zwecke des Exportes ist nur nach schriftlicher Erlaubnis gestattet.
- § 9. Import von Luft ist untersagt, insbesondere aber die Einführung von Berliner Luft. Die Fremdenpolizei hat diesbezüglich strengste Maßregeln vorgesehen.
Höflust wird nur in beschränktem Umfang zugelassen.
Diese Verordnung bleibt in Kraft, bis eine andere Luft weht.
- § 10. Verboten sind:
a) Luftgeschäfte,
b) das Schießen von Löchern in die Luft,
c) Luftstöße,
d) das Abschneiden der Luft,
e) das Entweichenlassen der Luft,
f) das Ausderluftgreifen.
Erlaubt ist dagegen das Schnappen nach Luft und daß das Kind Luft hat.
- § 11 a) Unbenohnte Luftschlösser müssen dem Wohnungsamt angemeldet werden.
b) Das Wort Luftblase wird zum Seleidigungsbegriff erhoben.
- § 12. Luftfahrordnung:
a) Das Ueberfliegen schweizerischen Gebiets ist nur oberhalb des Erdbodens gestattet.
b) Luftkutscher, Luftballonbremsler, Luftakrobaten und sogen. Luftschiffer und Slieger bedürfen eines staatlischen brevet de capacité.
c) Die Erteilung des Brevet wird von dem Nachweis abhängig gemacht, daß der Petent wirklich in der Luft schiffen kann. Das Brevet ist nicht übertragbar.
d) Das Stehenbleiben und Rückwärtsfahren in der Luft ist streng verboten.
e) Massenansammlungen an Luft-ecken sind ebenfalls untersagt.
f) Auf- und Abspringen während der Fahrt ist mit Lebensgefahr verbunden und deshalb verboten. Der Staat lehnt jede Kasibarmachung für Solgen, die aus Suwiderhandlungen entstehen, ab.
g) Beschädigungen der Wolken und Sigsterne müssen ersetzt werden.
h) Befahren der Milchstraße bedarf einer besonderen Erlaubnis.

- i) Luftlöcher sind durch Warnungstafeln gekennzeichnet.
- k) Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Luft keine Balken hat.
- l) Verunreinigungen des Lufttraumes werden mit Buße belegt. Selbsttötung der Luftkehrer gleichfalls.
- m) Den Anordnungen der fliegenden Luftpolizisten ist unter allen Umständen Solge zu leisten.
- n) Vor den Versuchen, sich dem Mars oder der Venus zu nähern, wird dringend gewarnt! Beide sind in Ihrer Art sehr gefährlich!
- o) Die in der Luft verlorenen oder liegen gelassenen Gegenstände sind beim Luftfundamt anzumelden.

§ 13. Wer gegen obige Verordnungen verstößt, der fliegt!

Bern, 1. April 1920.

Der Luftpräsident:
gez. Luftikus.

Denis

Zeitgemäß ausgedrückt

„Bei Meyers scheint man wieder einmal einem frohen Ereignis entgegen zu sehen!“

„Stimmt! Das weibliche Familienhaupt ist seit kurzem in den Ausnahmezustand versetzt worden!“

Briefkasten der Redaktion



Alfa: Omega. Die Lucy Kieselhaufen ist nun zur Genugtuung des Nebelspaltes (vide vorletzte Nummer!) nach ihrem zweiten Gastspiel gebührend gewürdigt worden. In der Züricher Post hat sich gar einer zu folgender Stilblüte hinreißen lassen: „In gewissem Sinne ist Lucy Kieselhaufen als ein Brennpunkt der heuligen tänzerischen Bestrebungen anzusehen.“ Im gleichen Blatt gibt sich der Musikreferent gegenüber Mahlers „Lied von der Erde“, das neuerdings wieder fast gleichzeitig mit der Züricher Aufführung in Wien zur Aufführung gelangte und dort als Mahlers erhabenstes Werk gefeiert wurde, folgende Lokalstandpunktblöße: „Wenn nur eine wirklich objektive Einstellung diesem Klangzauber gegenüber nicht so verflucht schwer wäre.“ Wie singt doch der Sigeunerbaron? „Wenn man's kann ungefähr, ist's nicht schwer!“

Müßli. Der besreunde Wirt soll sein neues Lokal doch „Zum Gnagi“ oder „Zum Löffli“ taufen, gib's doch in der Breidenstadt Wiesbaden eine feine Weinstube „Sur Hammelkeule“ benamset. Salü!

H. L. im Emmental. Der Schweizerverein in London resolutionierte, daß wir „mit Begelsterung“ in den Völkerbund „inetrappe“ sollen. Also con fuoco. Etwas viel verlang! Sreundl. Gruß!

Musikfreund in Basel. Eine Symphonie, in welcher „das geographische Moment“ stärker zum Ausdruck kommen soll, als das musikalische, hat nach einer Kritik des hiesigen Tagesanzeigers der arme Basler Musikdirektor H. Guter auf dem Gewissen. Ja, wenn ein so geeigneter Herbst seine Früchte auf Gerechte und Ungerechte ausfällhornet, muß man solche Naturwunder dankbar in Kauf nehmen. Der nämliche Referent hat überdies die Liedkomposition eines andern Schweizer Tonsetzers mit dem Ausdruck „Schubertliade“ (!) abtun zu können geglaubt. Wenn wir nur recht viele Komponisten hätten, die etwas zu schreiben imstande wären, das von ferne an Franz Schuberts „Schubertliaden“, 3. B. an seine unvollendete h-moll-Symphonie oder an seine „Winterreise“ heranreicht. Aber der arme Franz! hatte freilich keinen Pelzmantel, in dem er sich, wie gewisse seiner heuligen Kritiker in malerischer Aufmachung photographieren lassen konnte. Addio!

Druck und Verlag:

Aktiengesellschaft Jean Frey, Zürich, Dianastr. 5/7
Telephon Selnau 10.18